

Was als sozialistisches Eigentum im Sinne der Bestimmungen des Strafgesetzbuches anzusehen ist, wird im § 157 StGB festgelegt# Im Abs# 1 des § 157 wird zunächst bestimmt, was als sozialistisches Eigentum unter den Strafschutz dieses Gesetzes fällt; im Abs# 2 wird bestimmt, welche Eigentumsformen wie sozialistisches Eigentum geschützt werden# Dabei entspricht § 157 Abs. 1 im wesentlichen der bisherigen Regelung des § 28 StEG# Es wird hier das Volkseigentum, das Vermögen sozialistischer Genossenschaften sowie der demokratischen Parteien und Organisationen erfaßt# § 157 Abs# 1 nimmt gegenüber § 28 StEG jedoch eine detailliertere Festlegung und Aufzählung dessen vor, was unter dem Begriff "Volkseigentum" zu verstehen ist# So ist mit der jetzigen Formulierung des § 157 Abs# 1 schon vom Gesetz her eindeutig klargestellt, daß nicht nur die Vermögenswerte unseres Arbeiter-und-Bauern-Staates von diesem Gesetz erfaßt werden, sondern ebenso auch das im Eigentum anderer sozialistischer Staaten, ihrer Organe, Einrichtungen und Betriebe stehende Vermögen# Dieser auf dem proletarischen Internationalismus beruhende, die enge Verbundenheit der DDR mit den anderen sozialistischen Staaten zum Ausdruck bringende Grundsatz hatte bereits in unserer bisherigen Rechtsprechung volle Gültigkeit und wurde nunmehr - vor allem der klaren Aussage und Orientierung wegen - ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen# Im § 157 StGB wird bei der Darlegung dessen, was Volkseigentum ist, auch nicht mehr, wie bisher, schlechthin vom Vermögen oder "Eigentum des Arbeiter-und-Bauern-Staates" gesprochen, sondern es erfolgt